

19. Sept. 1951

KBA 453/12

Der Kirchenstreit im Kanton Bern

Spk. In der Sitzung des bernischen Grossen Rates vom Dienstagvormittag ist der Verwaltungsbericht der Kirchendirektion behandelt worden. Grossratspräsident Steiger benützte die Gelegenheit, um dem Kirchendirektor, Regierungsrat Dr. M. Feldmann, ausdrücklich zu danken für die gründliche Dokumentierung der Volksvertreter durch seine Broschüre „Kirche und Staat im Kanton Bern“, für seine klare und eindeutige Antwort an Professor Barth und für die Verteidigung der Toleranz gegenüber diktatorischen Ansprüchen. Er versicherte den Magistraten, daß ihn die große Mehrheit des Volkes in seiner Haltung unterstütze.

Regierungsrat Feldmann erhielt hierauf das Wort zur Abgabe einiger Erklärungen über die kirchenpolitische Lage im Kanton. Er erwähnte die Verhandlungen mit den offiziellen Kirchenbehörden, die auf schriftlichem und mündlichem Wege stattfanden, so mit dem Synodalrat im November 1950, im Juni und September 1951, wobei in allen wichtigen, grundsätzlichen Fragen eine Einigung erzielt worden sei. Uebereinstimmung mit dem Synodalrat besteht namentlich in den folgenden Punkten: 1. daß die Freiheit der kirchlichen Verkündigung auf Grund des Kirchenrechts in vollem Umfange gewährleistet bleibt; 2. daß die Landeskirchen ebenso wie der Staat der öffentlichen Diskussion und Kritik unterstehen, dies namentlich auch dann, wenn Kundgebungen von Gesamtkirchen oder Äußerungen auf der Kanzel in politische Auseinandersetzungen eingreifen; 3. daß staatliche und kirchliche Behörden erneut den demokratischen und freiheitlichen Aufbau des bernischen Staates und seinen besonderen Wert für Entfaltung und Wirksamkeit der Landeskirche anerkennen und im besonderen auch unterstreichen, daß dieselben Grundzüge ebenfalls in der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche zum Ausdruck kommen; 4. daß die Existenz verschiedener theologischer Richtungen innerhalb der Landeskirche anerkannt bleibt.

Der Kirchendirektor berichtete dann auch über die Auseinandersetzung um die sogenannte dialektische Richtung des Professor Barth, in welchem Zusammenhang am 4. Juni und 3. September Aussprachen mit der „theologischen Arbeitsgemeinschaft“ stattfanden, die 155 von 320 bernischen Pfarrern umfaßt. Am ersten dieser Konferenztage referierte der Kirchendirektor, am zweiten Professor Schädelin, dessen Votum seither im Druck erschienen ist. Professor Schädelin, ein Vertreter der dialektischen Richtung, leitete bei dieser Gelegenheit eine deutliche Abjage an den Kommunismus. Die Frage der Toleranz und die Stellung des bernischen Kirchengesetzes dazu wurde als Hauptfrage angesehen. Nach Schädelin sollte die Kirchengemeinde über das Bekenntnis entscheiden, nicht aber Theologen oder der Staat. Artikel 16 und 60 des Kirchengesetzes sind bereits sogenannte Toleranzartikel, und es geht nun um die Frage, ob die dialektische Richtung dieses Gesetz anerkenne oder nicht. Artikel 60 spricht von der „Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage“. Was heißt das? Die historische Grundlage ist im Reformationserlaß von 1528, in der Berner Diskussion und im Berner Synodus 1532 zu suchen. Diese Grundlage anerkennt Professor Schädelin nicht. Er ist auch im Prinzip Gegner der staatlichen Gestaltung der theologischen Fakultät nach Artikel 20 des Kirchengesetzes; denn hier spiele die Politik hinein. Dies wurde vom Kirchendirektor ausdrücklich bestritten.

Regierungsrat Feldmann richtet in dieser Auseinandersetzung drei Fragen an die dialektische Richtung: 1. Anerkennt sie das Kirchengesetz von 1945 und die Kirchenverfassung von 1946 als kirchenrechtliche Ordnung? 2. Anerkennt sie die Existenzberechtigung aller theologischen Richtungen, mit Einschluß der liberalen Theologie? 3. Anerkennt sie die gegenwärtige rechtliche Grundlage der evangelisch-reformierten Fakultät an der Universität Bern, die ja der freien Lehre und Forschung unterworfen ist und jede dogmatische Einseitigkeit vermeiden muß? Und schließlich: welche Folgerungen ziehen die Dialektiker, wenn sie diese drei Grundsätze nicht anerkennen? Das Kirchengesetz und die Toleranz, so bemerkt Feldmann, können auf alle Fälle nicht von innen heraus aus den Angeln gehoben werden.

Den Kernpunkt sieht der Kirchendirektor in Artikel 2 der Kirchenverfassung, wonach der Staat der Kirche freie Bewegung gestatten, diese umgekehrt aber auch die bestehenden rechtlichen und politischen Voraussetzungen anerkennen müsse. Hierüber können Staat und Kirche sich finden. Der Staat will kein Staatskirchentum; er anerkennt auch politische Stellungnahmen der Kirche und er sichert schließlich ihre materielle Existenz. Die Kirche muß ihren Standort wählen, 1. in der Erkenntnis der historischen Situation, 2. in der Erkenntnis der heutigen Lage und 3.

in der Anpassung ihres Mitredens an die Art des Staates. Unser Staat ist nicht der jüdisch-römische Priesterstaat oder der Staat Bern von 1528, sondern ein Staat des 20. Jahrhunderts mit der Anerkennung der Freiheit — ein demokratischer Staat. Die Kirche muß sich unserer Zeit anpassen und kann nicht das Rad der Geschichte zurückdrehen. Es ist für sie schließlich auch nicht gleichgültig, unter welcher Regierungsform sie wirken kann; denn wo die freie Meinungsäußerung unterdrückt und die Kirche zum Instrument der Diktatur erniedrigt ist, da sind die Verhältnisse auch für sie entscheidend anders als bei uns. Wo Auseinandersetzungen stattfinden müssen, da möge dies im Geiste der Verträglichkeit geschehen. Staat und Landeskirche sollen aufrichtig und aufbauend zusammenarbeiten.